P 7254 (8)

Blätter für Schulrecht

Beilage zur Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung

erscheint monatlich einmal

Verantwortlich: Otto Schulz, Berlin NO 55, Trakehner Str 3. — Fernruf Alexander 7043

Nr. 8 | August 1931 | 32. Jahrgang

Inhalt: Grundlagen der Schulrechtslehre in der Herbartschen Pädagogik II, 7. — Wohlerworbene Beamtenrechte? — Achtet auf Eure Garderobe! — Gesetze und Verordnungen. — Entscheidungen. — Verschiedenes.

Grundlagen der Schulrechtslehre in der Herbartschen Pädagogik.

Dr. Kurt Riedel, Dresden.

II. Die Schulrechtslehre der Herbartianer.

7. Ernst Barth (1831—1904).

„Es gibt in der Welt eine große Dreizahl, sie heißt: Staat, Schule und Kirche. Wohlan, in der Familie sind sie vereinigt. Ihr Haupt ist Christus." Diese Sätze sind nach Inhalt und Form kennzeichnend für den Beitrag, den der Herbartianer Ernst Barth in seinem Buche „Die Reform der Gesellschaft durch Neubelebung des Gemeindewesens in Staat, Schule und Kirche" (Leipzig 1886) zur Schulrechtslehre geliefert hat. Er bezeichnet das Werk als die Zusammenfassung von Aufsätzen, die er in seiner Zeitschrift „Erziehungsschule, Zeitschrift für Reform der Jugenderziehung in Schule und Haus" (sie erschien von 1880—87) veröffentlicht hatte.*)

Der erste Teil des Buches, „Irrgänge" überschrieben, ist als mittelmäßige Zeitkritik ohne Bedeutung für die Schulrechtsfrage. Im zweiten Teile, der Wege zur Gesellschaftserneuerung zeigen soll, geht Barth von dem Satze aus: „Wir müssen zurückkehren zur alten apostolischen Christengemeinde." (S. 80.) Als zeitgemäßes Vorbild bezeichnet er die Herrnhuter Brüdergemeinde. Es schweben ihm auch genossenschaftliche Lebensformen der mittelalterlichen Städte vor.

Er denkt an kleine „Sozialgemeinden" gleichen Bekenntnisses auf familienrechtlicher Grundlage, die womöglich auch als „Erziehungsgemeinden" Rechtsträger des Schulwesens sein sollten.

Die Erziehungsgemeinde soll das Kind von Geburt an bis zum zwanzigsten Jahre betreuen. In ihr sollen Staat und Kirche vertreten sein. Die Frauen will er besonders bei der öffentlichen Kleinkindererziehung und bei der weiblichen Erziehung maßgebend beteiligt wissen. Wie Platon schlägt Barth gemeinsame Erziehung der drei- bis sechsjährigen Kinder vor. Der Kindergarten wird als ein notwendiges Glied der Einrichtungen der Erziehungsgemeinde bezeichnet.

Das Schulhaus für die Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre ist räumlicher Ausdruck der Einheit der Erziehungsgemeinde. „Aus demselben führen zu ebener Erde mehrere Türen auf den in unmittelbarer Nähe befindlichen Spiel- und Turnplatz, dessen eine Seite von einer Turnhalle und daran stoßenden Werkstatt, sowie von dem Gelaß des Kindergartens begrenzt ist. An der gegenüberliegenden Seite ziehen sich die Wohnungen des Hauptlehrers und der übrigen Lehrer hin. An der dem Schulhause gegenüberliegenden Seite öffnet sich der Blick nach einem geräumigen Obst- und Gemüsegarten. Ein nicht zu langer Weg führt nach dem außerhalb der Schulräume liegenden größeren Spielplatz, in dessen Nähe sich noch ein Stück Ackerland sowie ein passender Badeplatz befindet."

Ein wichtiges Erfordernis für die neue Schule sei der Betsaal, in dem die Angehörigen der ganzen Schule, d. h. die Zöglinge, die Lehrer mit ihren Frauen, die Gemeindevertreter usw. Platz zum Sitzen haben.

*) Die von Barth 1865 in Leipzig gegründete Schule besteht noch heute als „Barth's Erziehungsschule".

Der Schulvorstand soll bestehen aus dem Vorsteher der Sozialgemeinde (d. i. der bürgerlichen Gemeinde), dem Ortsprediger, dem Hauptlehrer und aus einer Anzahl von männlichen und weiblichen Mitgliedern der Erziehungsgemeinde, die von den Familien unmittelbar zu wählen sind. Im Schulvorstande findet also die Verbindung von Schule und Familie, von Schule und Kirche, von Schule und Staat ihren Ausdruck. Das Schulschöffengericht, eine Abteilung des Schulvorstandes, entscheidet über straffällige Vergehen von Schulkindern.

Der Schulvorstand stellt die Lehrer an, aber nur solche, die sowohl vom Staat als auch von der Kirche anerkannt sind. Damit das Lehrerkollegium religiös einheitlich bleibe, soll dem Hauptlehrer bei der Besetzung der Stellen das entscheidende Wort vorbehalten sein. Die Glieder des Lehrkörpers sollen nahe beieinander wohnen, lebhaften Verkehr pflegen und vollen Anteil am Gemeinschaftsleben der Schule nehmen, dessen Mittelpunkt Jesus Christus sein soll.

Bei der Erörterung des Schulgemeinschaftslebens stützt sich Barth auf Scheibert, bei der Ausgestaltung des Unterrichts auf Beyers Schrift: Die Naturwissenschaften in der Erziehungsschule.

Vom 12. Lebensjahre an soll der Schüler im Hinblick auf seinen künftigen Beruf ausgebildet werden. Die Jünglinge vom 18.—20. Lebensjahre sollen im Rahmen der Erziehungsgemeinde zur Teilnahme an militärischen Uebungen verpflichtet sein.

In Anlehnung an Dörpfeld zeichnet Barth mit wenigen Strichen den Aufbau der Provinzialschulgemeinde, in deren Gebiet vor allem das obere Schulwesen (Gymnasien, Realschulen u. a.) aufzubauen sei, dabei soll wie beim Volksschulwesen ein begrenzter Einfluß des Staates nicht ausgeschlossen sein. Ueber den Provinzialschulsynoden soll sich die Landesschulsynode bzw. die Reichsschulsynode erheben.

Für jede konfessionelle Minderheit soll ein besonderes Schulwesen ausgebaut werden, und zwar so, daß die Erziehungssteuer der daran beteiligten Familien nicht größer sein soll als die der Angehörigen des Mehrheitsbekenntnisses in der Provinz oder im Lande.

Nur bei den Fachschulen soll die bekenntnismäßige Gliederung wegfallen, weil bei deren Schülern die religiöse Erziehung als abgeschlossen betrachtet werden könne.

Kinder vom Lande, die eine provinziale Schulanstalt besuchen, sollen nicht bei beliebigen Familien untergebracht werden, sondern in Heimen der Provinzialschulgemeinde. Das gilt auch für Schüler der Fachschulen, auch hier sollen die Heime bekenntnismäßige Abteilungen haben.

Uebrigens sollen die Fachschulen von einem Kuratorium verwaltet werden, das aus Fachleuten und Vertretern der Bekenntnisse zusammengesetzt ist.

„Wie die Einzelgemeinde für den Untergrund des Erziehungswerkes, wie die Provinzialgemeinde für den Mittelbau desselben zu sorgen hat, so ist es die Pflicht der durch Schul- und Kirchensynode beratenen Staatsgewalt, dem Ganzen auch die richtige Spitze zu geben und die obersten Erziehungsanstalten des Landes so zu gestalten, daß von ihnen aus immer neue Antriebe ins Leben der Gesellschaft übergehen und diese damit stets von neuem verjüngt werde." (S. 158.)

Nach Barths Vorschlag zur Gesellschaftserneuerung sollen bürgerliche, Kirchen- und Erziehungsgemeinde je ihre eigenständige Selbstverwaltung haben, aber gegenseitig aufeinander abgestimmt sein. So wie nur Lehrer vom Schulvorstande angestellt werden dürften, die staatlich und kirchlich anerkannt sind, so soll kein Bürger in die Provinzialvertretung gewählt

0192164

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu

werden und in die Staatsleitung eintreten können, der dem Glaubensverbande nicht genehm sei. „Selbstverständlich kann umgekehrt nur ein solches Mitglied der Erziehungs- und Kirchengemeinde, sowie der Schul- und Kirchensynode sein, es kann nur derjenige an einer Kirche eine offizielle Stellung begleiten, der sich der staatlichen Sanktion zu erfreuen hat."

Auch aus den „autonomen Kreisen" des Handels und Verkehrs, der Industrie und Landwirtschaft, der Kunst und Wissenschaft sollen Vertreter in die Provinzial- und Landesleitung gewählt werden. Wenn auch diese Vertreter immer „im Besitze der staatlichen und kirchlichen Missive" sind, so werde selbst ein räumlich weit ausgedehntes Staatswesen im Geiste der „beseelten Gesellschaft" (Herbart) sich weiter entwickeln. „Vor allem werden sich die zusammengehörigen Berufskreise so organisieren, daß sie ihre Standesinteressen im Verhältnis zum Ganzen der gesellschaftlichen Zwecke selbständig erörtern und fördern, und daß sie somit der allgemeinen politischen Parteien entraten können, welche jetzt schon niemandem Befriedigung gewähren und auf die Länge der Zeit der Kulturgesellschaft gefährlich werden müssen." (S. 160.)

Solche Gefahr witterte Barth vor allem in der „zu immer größerer Macht anwachsenden Sozialdemokratie", dieser „frechen, wahnwitzigen Ausgeburt des irregeleiteten Menschenverstandes" (S. 54). Auch hierin gleicht er seinem Vorgänger Dörpfeld.

Die Forderung, Schule und Kirche, sowie Staat und Kirche zu trennen, erschien Barth geradezu widersinnig. „Zwar wollen auch wir, daß die Kirche sich selbst regiere und in Unabhängigkeit vom Staate erhalten soll. Ja wir verlangen, daß eine gleiche Unabhängigkeit auch dem Staate der Kirche gegenüber zugesprochen werden muß. Aber bei aller Selbständigkeit dieser Kreise soll doch nicht gesagt sein, daß es in einem Staate etwa eine vaterlandlose Kirche geben könne, vielleicht eine solche, wie sie gegenwärtig der vatikanisch-katholischen Kirche zum Vorwurfe gemacht wird."

Barth wußte, daß die Verwirklichung seines Vorschlags zur Gesellschaftserneuerung von einer tiefgreifenden Gemeinschaftserziehung der Jugend abhängig sei, und daß die Umwandlung mehrere Menschenalter in Anspruch nähme.

Befreit von der romantischen Vorstellung christlicher Gemeinwesen, entspräche Barths kultur- und berufsständisch gedachter Gesellschaftsbau fast dem „Urbild der Menschheit", das Karl Christian Friedrich Krause entworfen hat. Merkwürdigerweise läßt sich in Barths Buch kein Hinweis auf Krause oder dessen Schüler Ahrens finden. Deutlicher sind die Anklänge an Herbarts Lehre von den fünf praktischen Ideen (vergl. Blätter für Schulrecht, 1926, S. 34).

Von den Herbartianern, die im Rahmen unsrer Untersuchung zu behandeln sind, hebt sich Ernst Barth dadurch ab, daß er in seinem schulrechtlichen Denken von einem ausgesprochen kirchlichen Schulbegriff ausgeht. Der Unterricht habe in allen Erziehungsschulen die Aufgabe, den Gedankenkreis so zu gestalten, daß „das in Christo verkörperte sittlich-religiöse Ideal ein Gegenstand lebhaften Strebens werde. (S. 114.)

Aehnliche Ansichten wie Ernst Barth vertrat der evangelische Geistliche Rolle in dem Aufsatz „Die Selbständigkeit der Schule inmitten von Staat und Kirche" (in den „Pädagogischen Studien", herausg. von Wilhelm Rein, 1889).

Wenn in der Protestantischen Kirchenzeitung für das evangelische Deutschland Barths Schrift mit Pestalozzis Lienhard und Gertrud und mit Platons Staat verglichen wurde, so ist das allerdings als eine Entgleisung des Beurteilers zu betrachten.

J. Trüper nannte Barths Schrift einen „höchst beachtenswerten Beitrag" (s. Die Familienrechte. 1892, S. 81). Trüper sah darin eine Ergänzung der Herbart-Zillerschen Lehre nach der gesellschaftswissenschaftlichen Seite hin.

Vom pädagogischen Standpunkt aus muß Barths Darstellung der Schulverfassungsgrundsätze als unzulänglich bezeichnet werden, weil er die Selbständigkeit der Schule nicht auf die Eigengesetzlichkeit der pädagogischen Idee gründet.

Wohlerworbene Beamtenrechte?

Die für die gesamte Beamtenschaft wichtige staats- und verfassungsrechtliche Frage, ob Gehaltskürzungen durch einfaches Gesetz möglich sind oder ob sie dem Artikel 129 Abs. 1 widersprechen, der die Unverletzlichkeit der „wohlerworbenen" Beamtenrechte als aktuelles Recht festlegt — eine Frage, die auch die nach der Rechtsgültigkeit der Notverordnungen vom 1. Dezember 1930 und vom 5. Juni 1931 in sich schließt —, ist durch das Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1931 entschieden worden. Es hatte zu entscheiden, ob die in die Besoldungsgesetze des Reiches und der meisten Länder — es handelte sich hier um Oldenburg — aufgenommene Vorbehaltsklausel, die eine Aenderung der Beamtengehälter durch einfaches Gesetz vorsieht, rechtsgültig ist. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht und in der Begründung des Urteils u. a. folgendes ausgeführt: „Die Reichsverfassung will die „wohlerworbenen Rechte schützen; welche Rechte aber im Sinne der Reichsverfassung wohlerworben sind, muß den Gesetzen entnommen werden, welche diese Rechte begründet haben. Werden z. B. vom Gesetz Beamtenbezüge nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit gewährt, so werden sie nur mit dieser Beschränkung erworben; sie fallen weg mit dem Widerruf oder mit dem Ablauf der bestimmten Zeit. In gleicher Weise — entgegen einer verbreiteten Meinung — ist der Fall zu beurteilen, daß Bezüge durch Gesetze mit dem Vorbehalt der Aenderung durch einfache Gesetze gewährt werden. Das Recht auf sie wird nur mit dieser ihm innewohnenden Beschränkung, nicht unabhängig von ihr, erworben. Die auf dem vorbehaltenen Wege erfolgte Aenderung, insbesondere Herabsetzung der Bezüge, verletzt daher nicht wohlerworbene Rechte.

Gewisse Grenzen müssen allerdings gerade im Sinne der Reichsverfassung anerkannt werden, und es muß eine andere rechtliche Beurteilung Platz greifen, wenn der gesetzliche Vorbehalt auch die Ermächtigung zu einer Herabsetzung der Art und des Umfanges geben soll, daß damit die wesentlichsten Grundlagen des Berufsbeamtentums, dessen Fortbestand Artikel 129 verfassungsmäßig sichern soll, sein Aufbau, die ganze Stellung des Beamten, im besonderen auch die dauernde Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts, berührt werden.

Da die Bestimmung des Oldenburgischen Gesetzes von 1928 eine Minderung über die Grenzen des verfassungsmäßig zulässigen nicht bringt, wird sie durch den insoweit wirksamen Vorbehalt des Gesetzes von 1920 gedeckt. Die Klageansprüche sind daher unbegründet, und es ist das Abweisungsurteil erster Instanz wieder herzustellen."

Damit ist der Streit der Meinungen über die Rechtsgültigkeit der Notverordnungen zunächst entschieden worden, darüber hinaus hat die Entscheidung auch für die Auslegung des Begriffs der wohlerworbenen Beamtenrechte Bedeutung, um die ein langer Streit geht. Er begann bereits im Jahre 1920, als Preußen das Gesetz über die Einführung einer Altersgrenze (vom 15. Dezember 1920) verabschiedete. Das Reichsgericht stellte sich damals schon auf den von juristischen Kreisen stark bestrittenen Standpunkt, daß es zulässig sei, gesetzlich auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung „eine gesetzliche Vermutung" aufzustellen, daß alle Beamten in einem bestimmten Lebensalter dienstunfähig würden. Diese Auffassung ist mit dem Hinweis angegriffen worden, daß Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. jedem Beamten ein Individualrecht gebe und daher jeder Fall individuell, nicht nach Durchschnittserfahrungen beurteilt werden müsse. Der Streit lebte erneut und stärker auf, als die Frage aktuell wurde, ob auch die gesetzlich bewilligten Gehaltsbezüge zu den besonders geschützten wohlerworbenen Beamtenrechten gehören. Das Danziger Obergericht kam im Urteil vom 25. September 1928 zu dem Ergebnis, daß die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Beamtenrechte (RV. Art. 129, Danziger Verf. Art. 92) die Herabminderung der gesetzlich festgelegten Bezüge durch einfaches Gesetz unmöglich mache. Dieser Standpunkt wurde auch in der juristischen Literatur festgehalten und ist zum Teil energisch vertreten worden (Broschüre des Danziger Beamtenbundes mit Gutachten von Triepel, Damme, Loening, Lobe, Litten, Brand, Poetzsch-Heffter, Mügel; vergl. Bl. f. Schulrecht, 30. Jg., 1929, S. 42 u. S. 24). Das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 25. März 1931 jedoch kam zu einem andern Ergebnis, und damit trat in der ganzen Frage eine Wendung ein, die durch das Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli nunmehr „endgültig" deutlich gemacht worden ist. Auch damit kann jedoch die Erörterung der Frage nach dem Inhalt des Verfassungsbegriffs nicht abgeschlossen sein, nach-

dem sie, gerade durch das Urteil des Reichsfinanzhofs veranlaßt, vor kurzem recht lebhafte Formen angenommen hatte. Die beiden Standpunkte, die in der Erörterung eingenommen wurden, mögen darum noch eine nachträgliche kurze Kennzeichnung finden. Insbesondere verdienen drei Veröffentlichungen Beachtung, die kritischen Stellungnahmen zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs von Dr. Wintrich im „Beamtenbund" 1931, Beilage zu Nr. 35, und von dem früheren Präsidenten des Reichsfinanzhofs, Jahn, im „Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt 1931, 25 einerseits, und die im ganzen der Entscheidung zustimmenden Ausführungen von Prof. Dr. Carl Schmitt, Berlin, in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1931, 14 andererseits. Da die Ausführungen von Dr. Wintrich im „Beamtenbund" bekannter geworden sind, mag hier nur das Wesentlichste aus der Abhandlung Jahns festgehalten sein. Jahn, der die Gehaltskürzungen nach der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 an sich für rechtsgültig hält, weil er die durch das Besoldungsgesetz vom 26. Dezember 1927 gewährten Erhöhungen infolge des § 39 dieses Gesetzes als nur bedingt bewilligt ansieht, hat sich bereits im „Deutschen Steuerblatt" (1931, Spalte 295) mit der Begründung des Vorbescheides auseinandergesetzt; er bezeichnet die darin vertretene Auffassung, daß Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. nur eine Gehaltskürzung unter denjenigen Betrag verbiete, der den Beamten zur standesgemäßen Lebensführung unentbehrlich sei, als rechtlich unhaltbar. Da das Urteil eine teilweise andere Begründung erhielt als der Vorbescheid, unterzieht er diese im „Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt", Band 52, Nr. 25, S. 481, erneut einer eingehenden Kritik und macht dabei u. a. folgende Ausführungen:

„Diese Begründung zerfällt in zwei Teile. Im ersten wird die Ansicht vertreten, daß Art. 129 Abs. 1 Satz 3 nur solche subjektiven Rechte der Beamten unter seinen Schutz stellt, die dem Beamtenverhältnis wesentlich sind und deren Verletzung die Grundlagen des Berufsbeamtentums erschüttern würden; dazu gehöre der Fortbezug des einmal bewilligten Gehaltes nicht, sondern nur die Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts; eine allgemein gleichmäßige Kürzung der Gehälter, die letztere nicht gefährde, erscheine demnach nicht verfassungswidrig. Der zweite Teil unterstellt die Richtigkeit der Ansicht, daß Art. 129 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich der Beamtenschaft für einmal festgesetzte Bezüge den Verfassungsschutz gewährleiste. Aber auch dann, so führt das Urteil wie der Vorbescheid aus, finden die Beamtenrechte in den Pflichten der Beamtenschaft ihre Grenze, und zu diesen Pflichten gehöre es, wenn die Staatsnotwendigkeit es erfordere, sich die Kürzung bis auf den Betrag ihres standesgemäßen Unterhalts gefallen zu lassen.

Diesen letzteren Teil halte ich für völlig unhaltbar. Ich habe das im Deutschen Steuerblatt schon dargelegt, und das Urteil des Reichsfinanzhofs enthält kein Wort, was meine Ausführungen entkräften könnte. Ich kann mich deshalb hier kurz fassen. Wenn die Verfassung das Recht des Beamten auf Fortbezug des ihm einmal bewilligten Gehalts unter seinen besonderen Schutz stellt, so ist es ein vollständiger Widerspruch, eine Pflicht zu konstruieren, sich ohne weiteres eine Kürzung gefallen zu lassen. Das ist ja gerade das Wesen des verfassungsmäßigen Schutzes, daß diese Kürzung nicht durch ein einfaches Gesetz erfolgen darf. Gewiß ist damit eine Kürzung nicht ausgeschlossen, aber ob Anlaß hierfür vorliegt, das zu prüfen, hat die Verfassung den Gerichten wie der Verwaltung entzogen und allein den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten; ja sogar hat sie die Frage für eine so wichtige angesehen, daß im bejahenden Sinne darüber nur eine qualifizierte Mehrheit entscheiden darf. Insbesondere ist auch, wie ich schon in meinem früheren Aufsatze dargelegt habe und worauf ich später noch zurückkommen werde, die Aufgabe, die vom Reichsfinanzhof den Gerichten zugewiesen wird, darüber zu wachen, daß die Beamtengehälter nicht hinter dem standesmäßigen Unterhalt zurückbleiben, eine für sie völlig unlösbare, weil die Frage, ob dieses der Fall ist, lediglich von dem politischen Ermessen abhängt. Ob die Staatsnotwendigkeit eine Kürzung gebietet, kann allein der Gesetzgeber entscheiden, nicht die Gerichte. Die Grenzen, die zwischen den Aufgaben der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gezogen sind und bestehen bleiben müssen, werden auf das empfindlichste verletzt. Die Rechtsprechung darf nicht Entscheidungen an sich ziehen, die nur der Gesetzgeber treffen kann."

In bezug auf den ersten Teil der Begründung des Urteils stimmt Jahn dem Satze zu: Hätte der Begriff der wohlerworbenen Beamtenrechte, als er in die Reichsverfassung Eingang fand, in der Rechtslehre festgestanden, so müßte angenommen werden, daß die RV. sich an diesen feststehenden Begriff habe halten wollen. Aber der Satz bedürfe einer Ergänzung: Soweit Streit darüber bestand, ob dieser oder jener Anspruch zu den wohlerworbenen Rechten gehöre, habe die RV. diesen Streit nicht geklärt; soweit aber nach allgemeiner Anschauung ein Anspruch dazu gehöre, sei es niemand in den Sinn gekommen, ihm diesen Charakter zu nehmen, sondern er gehöre nach den Absichten der Reichsverfassung zu den wohlerworbenen Rechten. Daran könnten spätere Erwägungen, daß die verfassungsrechtliche Bestimmung zu weit gegangen ist, ebensowenig etwas ändern, wie Zweifel, ob die Mitglieder der verfassunggebenden Nationalversammlung über den Umfang der wohlerworbenen Rechte im klaren gewesen seien, Zweifel, die hinsichtlich des Gehaltsanspruchs übrigens nicht bestanden hätten. Richtig sei, daß der Begriff der wohlerworbenen Rechte in der Wissenschaft lebhaft umstritten gewesen sei; Jahn weist hier auf die Abhandlung von Triepel im Archiv des Oeff. Rechts, Bd. 40, hin, in der die Frage nach Entstehung und Umfang der „wohlerworbenen Rechte" ausführlich behandelt wird und die zu dem Ergebnis führt, daß Rechte auf das zugesicherte Gehalt und die Wohnungsgeldzuschüsse unbestreitbar und unbestritten subjektive Rechte sind und daß sie zu den wohlerworbenen gehören. Bestand aber, so schließt Jahn, zur Zeit der Beschlußfassung der RV. keine Meinungsverschiedenheit, daß die jeweiligen Gehaltsansprüche wohlerworbene Rechte sind, so können Zweifel, was darüber hinaus noch zu ihnen zu zählen ist, nimmermehr dazu führen, ihnen diese Natur zu nehmen. Wenn der RFH. in den wohlerworbenen Rechten der Beamten nicht die ihnen bewilligten Bezüge, sondern lediglich den Anspruch darauf sehen wolle, daß ihnen ihre Bezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften gezahlt werden, so daß eine Gehaltskürzung bis auf den jeweils für „standesgemäß" gehaltenen Unterhalt durch gewöhnliches Gesetz zulässig sei, so raube er dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 jede praktische Bedeutung. Daß den Beamten ihre Bezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden, sei ebenso selbstverständlich wie die Ansicht des Gesetzgebers, daß der Rest noch eine standesgemäße Entlohnung darstelle. Wie sollte es dem Richter möglich sein, seine Ansicht über das, was als standesgemäß anzusehen sei, gegen die Ansicht des Gesetzgebers auszuspielen? Auch kranke das Urteil des RFH. an dem Fehler, daß es eine allgemeine gleichmäßige Kürzung der Gehälter als Voraussetzung für eine den standesgemäßen Unterhalt nicht gefährdende Maßnahme ansehe! Eine Kürzung von 6 v. H. beispielsweise brauche den standesgemäßen Unterhalt bei den hochbezahlten Beamten nicht zu gefährden, bei den unteren und mittleren Beamten sehe das jedoch ganz anders aus. Diese gleichmäßige Kürzung müßte eher für als gegen eine Verletzung der wohlerworbenen Rechte sprechen. Es werde sich auch nicht bestreiten lassen, daß der Gesetzgeber, als er die Gehälter festsetzte, davon ausgegangen sei, daß diese für einen standesgemäßen Unterhalt gerade ausreichend gewesen seien, niemals sei es Brauch gewesen, über diesen Satz hinaus etwas zu bewilligen, und der Nachweis, daß sich die Lebensverhältnisse so stark geändert hatten, daß ein gleicher Lebenszuschnitt mit geringeren Mitteln möglich sei, sei nicht zu führen. Im ganzen Schrifttum vor der Reichsverfassung sei auch nicht eine Stimme zu finden, die den Anspruch auf das bewilligte Gehalt nicht als ein wohlerworbenes Recht des Beamten angesehen hätte, auch heute sei diese Ansicht mit ganz wenigen Ausnahmen (Friesenhahn, Wirtschaftsdienst, 15. Jg., S. 1143, und Schröder, Die wohlerworbenen Rechte, Berlin 1930), auf die sich der RFH. allerdings stütze, einmütige Rechtsüberzeugung. Besonders wertvoll ist der Hinweis des Verfassers, der bis

1918 im Reichsschatzamt alle Beamtenrechtssachen bearbeitet und die Novellen zum Reichsbeamtengesetz sowie das erste Besoldungsgesetz und die Gehaltsvorschriften entworfen und gefaßt hat, auf seine Erfahrungen, nach denen niemals jemand von einer anderen Auffassung ausgegangen sei, als daß die von einem Beamten kraft Bewilligung erlangten Gehaltsansprüche zu seinen wohlerworbenen Rechten gehörten. Er schreibt dabei u. a.: „Damals konnten auch wohlerworbene Rechte durch einfaches Gesetz entzogen werden. Aber stets haben sämtliche Verwaltungsstellen es als notwendig erachtet, daß die Gesetze vor wohlerworbenen Rechten Halt machen. Kein Gesetz, keine Verordnung ist ergangen, ohne daß sorgfältig geprüft wäre, ob dieser Grundsatz auch nicht verletzt wurde."

Verf. verweist ferner auf eine Aeußerung des Preußischen Justizministers: „Die Sicherung der vermögensrechtlichen Ansprüche war das Ziel, das die Beamtenschaft in der Festlegung ihrer wohlerworbenen Rechte in der Reichsverfassung finden ließ", und auf die Entstehungsgeschichte des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV., aus der auch nicht der geringste Anhalt zu entnehmen sei, daß der Gesetzgeber den Begriff der wohlerworbenen Rechte anders habe auslegen wollen, als er bis dahin in Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum ausgelegt war. Er setzt sich dann mit der von Schröder (s. o.) gegebenen Darstellung, die er als ausführlich und erschöpfend bezeichnet, auseinander und ergänzt sie durch folgende Ausführungen (die neben der rechtlichen Seite auch eine „gewerkschaftspolitische" haben, weil sie die erfolgreiche Mitwirkung der organisierten Beamtenschaft zeigen, die man heute in Beamtenkreisen unter dem Eindruck der die Beamtenschaft schwer treffenden Notmaßnahmen gern als wirkungslos ansieht und vielfach scharf kritisiert):

„Leider hat Schröder die von ihm so prächtig wiedergegebene Entstehungsgeschichte des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 bei der Aufstellung seines Leitsatzes gar nicht berücksichtigt. Auf S. 7 bis 15 weist er nach, daß die Beamten sich als Macht fühlten und es ausgezeichnet verstanden, ihren Willen und ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Der Volksbeauftragte Haase hat dem Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes am 18. November 1918 erklärt, daß selbstverständlich die Beamten nicht in ihren Rechten gekürzt werden sollten. Am gleichen Tage verlangte der Vorsitzende des Deutschen Postverbandes von den Volksbeauftragten eine bestimmte Erklärung, daß alle wohlerworbenen Beamtenrechte einschließlich Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aufrechterhalten würden; die Volksbeauftragten stimmten dem zu, und der Staatssekretär Rüdlin versprach im Schreiben vom 31. Dezember 1918, für die Sicherung der Beamtenrechte (Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge, unkündbare Anstellung) einzutreten. Die Preuß. Landesregierung forderte in einem Erlaß vom 12. November 1918 alle Beamten zur Fortsetzung des Dienstes auf, „wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewahrt bleiben sollen". Am 15. November 1918 folgte ein Erlaß der Volksbeauftragten (Ebert, Haase), in dem es heißt: „Die Gehalts-, Pensions- und sonstigen Ansprüche der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und der Hinterbliebenen dieser Personen bleiben unberührt und weiterhin in Kraft." Dem ersten Vorsitzenden des inzwischen gegründeten Deutschen Beamtenbundes erwidert auf sein Verlangen, die Reichsregierung solle klar zum Ausdruck bringen, daß den Beamten ihre wohlerworbenen Rechte gewahrt bleiben, der Präsident des Reichsministeriums Scheidemann am 16. Februar 1919: daß Regierungsvertreter wiederholt auf das bestimmteste erklärt haben, den Beamten soll kein wohlerworbenes Recht verlorengehen, „das Reichsministerium steht geschlossen hinter diesen unzweideutigen Erklärungen". Alles das genügte der Beamtenschaft nicht, sie verlangte verfassungsmäßige Garantien. Als der Verfassungsentwurf in Weimar vorgelegt wurde, setzten die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes eine Besprechung mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses durch, an der sich sämtliche Parteien mit Ausschluß der Unabhängigen Sozialdemokraten beteiligten. Von vielen Seiten wurde die Aufrechterhaltung eines gesicherten Berufsbeamtentums anerkannt. In dieser Sitzung hat der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes klar auseinandergehalten, daß es sich nicht nur darum handle, zu erfahren, ob die maßgebenden Stellen an eine Beseitigung des Berufsbeamtentums dächten, sondern auch um die Sicherung der sogenannten wohlerworbenen Rechte der augenblicklich im Dienste befindlichen Beamten. In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 30. Mai 1919, in der beschlossen wurde, einen die bisherige rechtliche Stellung der Beamten verfassungsmäßig sichernden Artikel aufzunehmen, erklärte der Reichsminister Dr. Preuß: gerade die Festlegung der Anstellung der Beamten auf Lebenszeit, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist, und der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte würde er im Interesse der Beruhigung der Beamtenschaft für wünschenswert halten. Im Plenum der Nationalversammlung selbst begründete derselbe Minister den Vorschlag des Verfassungsausschusses, wie er im Art. 129 Abs. 1 Satz 3 Gesetz geworden ist, mit der Notwendigkeit, die Befürchtungen der nervös gewordenen Beamtenschaft zu beseitigen; die Verfassung solle deshalb eine Zusicherung dafür geben, daß es bei dem Berufsbeamtentum und dessen wohlerworbenen Rechten verbleibe."

Diese Entstehungsgeschichte, so führt Jahn aus, ergebe keinen Anhalt dafür, daß man unter wohlerworbenen Beamtenrechten etwas anderes habe verstehen wollen, als was allgemein darunter verstanden wurde, und sie ergebe klar, daß die Erhaltung des Berufsbeamtentums und die Sicherung der wohlerworbenen Rechte das Ziel der Gesetzgebung war; beide Ziele habe man durch Art. 129 RV. als erfüllt angesehen; dann könne aber auch keine Rede davon sein, daß der Zweck der Vorschrift zu einer eingehenden Auslegung nötige. Auch Erwägungen, daß die engere Auslegung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 den Interessen der Beamtenschaft mehr entsprechen würde, weil die weitere Auslegung eine völlige Streichung dieser Verfassungsvorschrift nach sich ziehen könne, seien abwegig. Jahn fährt dann fort:

„Was von der Vorschrift nach seiner Auslegung noch Wertvolles für die Beamten übrigbleibt, hat das Urteil des Reichsfinanzhofs zu sagen abgelehnt. Die Unwiderruflichkeit der Anstellung bis zur Dienstunfähigkeit hat das Reichsgericht schon beseitigt, nun macht sich der Reichsfinanzhof an die Gehaltsbezüge heran.... Die Beamten können nur bedauernd feststellen, daß das, was sie 1918 geglaubt erstritten zu haben, ihnen durch die Rechtsprechung genommen wird. Die Regierung wird natürlich gern die ihr so freigemachte Straße gehen; derartige Gehaltsherabsetzungen finden im Reichstag am leichtesten eine Mehrheit. In dem Gesetz zur einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt S. 2117), § 3, heißt es noch: Beamte und Lehrer, die vor der Neuregelung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als sie ihnen nach der Neuregelung zustehen würden, behalten ihre wohlerworbenen Rechte. Hiermit ist klipp und klar ausgesprochen, was früher niemand bezweifelte, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis wohlerworbene Rechte sind. Wenn die Begründung hierzu sagt, das lehne sich an Art. 129 der Reichsverfassung an, trotzdem ein Rechtsanspruch eines Beamten auf die ihm gesetzlich zustehenden Dienstbezüge kein wohlerworbenes Recht sei, so ist das in sich völlig widerspruchsvoll. Die Begründung sagt weiter, daß die Dienstbezüge nicht zu den wohlerworbenen Rechten gehören, sei durch § 24 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 bereits geklärt. Das ist ganz unverständlich, denn der § 30 dieses Gesetzes schützt durchaus die Beamten in dem, was sie bereits besaßen, indem er vorschreibt, daß dem Beamten, der nach dem neuen Gesetze weniger erhalten würde als seine Bezüge nach dem alten, der Unterschiedsbetrag als Zuschuß weiter zu gewähren ist. Dieses Gesetz steht also noch ganz auf dem früher in Schrifttum und Verwaltung anerkannten Grundsatz.

Ein grundsätzlicher Fehler ist es schließlich, den Begriff der wohlerworbenen Rechte der Beamten aus dem Art. 129 der Reichsverfassung ableiten zu wollen. Das wäre nur möglich, wenn nur die Beamten wohlerworbene Rechte besäßen, niemand aber sonst. Wohlerworbene Rechte kann jedermann besitzen, und was ein wohlerworbenes Recht für andere ist, ist es auch für den Beamten und umgekehrt. Ganz unmöglich ist es aber, die Auslegung, welche der Reichsfinanzhof dem Begriffe der wohlerworbenen Rechte der Beamten gibt, auf wohlerworbene Rechte anderer Personen anzuwenden. Was haben letztere mit institutionellen Garantien zu tun? Was mit den charakteristischen Eigenschaften ihres Standes?. Der Art. 153 der Verfassung gewährleistet

das Eigentum mit den aus den Gesetzen sich ergebenden Schranken. Zu dem Eigentum im Sinne dieses Paragraphen gehören selbstverständlich auch alle wohlerworbenen Forderungen, auch die der Beamten. Diese Gewährleistung genügte der Beamtenschaft nicht, weil ein einfaches Gesetz in der Zukunft nach Belieben geändert werden könnte. Was sie verlangten, war ein erhöhter Schutz ihrer wohlerworbenen Rechte im voraus vor allen anderen, und dieses Verlangen wurde von den Gegnern ... um deswillen bekämpft, weil dann auch andere Berufsschichten, wie Handwerker, Landwirte usw. in gleicher Weise vorgehen würden. Diese Begründung der Ablehnung wäre vollkommen unverständlich, wenn man der Auffassung gewesen wäre, es handele sich bei dem Streite allein um die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums. Daraus hätten Handwerker und Landwirte für sich keine Folgerungen ziehen können. Nein, auch hier wieder kommt aus der Entstehungsgeschichte klar zur Erkenntnis, daß unter wohlerworbenen Rechten bei Beamten nichts anderes verstanden worden ist als bei allen anderen Personen. Die Beamten wollten und haben erreicht, daß ihre wohlerworbenen Rechte durch die Verfassung kräftiger geschützt wurden als die wohlerworbenen Rechte anderer und nur durch verfassungsänderndes Gesetz beseitigt werden können. Das ist nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der einzige Zweck seiner Aufnahme in die Verfassung.

Ich meine auch, daß dieses sich aus dem Art. 129 selbst ergibt. Die Verfasser waren sich bewußt, daß unter wohlerworbenen Rechten nicht nur vermögensrechtliche Ansprüche begriffen sind, sie kannten die über diesen Begriff im Schrifttum bestehenden Meinungsverschiedenheiten, und deshalb haben sie die Bestimmung im letzten Satz des Art. 129 Abs. 1 für nötig gehalten, daß nicht für alle wohlerworbenen Rechte, sondern nur für die darunter fallenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg offenstehe. Eine Bestätigung hierfür finde ich im Absatz 4 des Art. 129, der die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche auch den Berufssoldaten gewährleistet. Bei den Berufssoldaten kann ich mir kaum andere wohlerworbene Rechte als vermögensrechtliche denken; unmöglich kann es jedenfalls in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, den Berufssoldaten institutionelle Garantien zu gewähren oder sie in ihren bewährten charakteristischen Eigenschaften zu erhalten. Das Gegenteil schien den damaligen Machthabern richtig. Soll nun etwa gar der Begriff der wohlerworbenen Rechte der Beamten sich nicht nur unterscheiden von dem bei anderen Personen, sondern auch noch von dem der Berufssoldaten, trotzdem sie in dem gleichen Artikel der Verfassung behandelt werden? Das schiene mir an sich schon eine Ungeheuerlichkeit. Vorliegend ist eine solche Auslegung überdies ganz unmöglich; denn der Abs. 4 des Art. 129 besagt, daß die Unverletzlichkeit der erworbenen Rechte „besonders auch" den Berufssoldaten gewährleistet wird, womit klar zum Ausdruck kommt, daß die wohlerworbenen Rechte der Berufssoldaten genau die gleichen sind, wie die im Abs. 1 den Beamten gewährleisteten."

(Schluß folgt.)

Achtet auf Eure Garderobe!

Von Magistratsrat Dr. jur. Walter Krotoschiner, Berlin.

Je größer die wirtschaftliche Not wird, desto mehr muß die Garderobe vor Diebstahl geschützt werden. Selbst die Räume der Behörden bleiben von Dieben nicht verschont; besonders die abgelegten Kleidungsstücke der Beamten werden Beute der Diebe. Die Frage des Ersatzes durch die Behörde aber, die bei der heutigen Notzeit eine besonders schwierige ist, ist mehr als problematisch. Bestritten im Schrifttum wie in der Rechtsprechung ist die Frage der Haftung der öffentlichrechtlichen Verbände (Reich, Länder, Provinzen und Gemeinden) für Verluste und Beschädigungen der in ihren Diensträumen von ihren Beamten abgelegten Garderobenstücke (auch Fahrrädern). Während Warneyer in seinem Kommentar zum BGB. in Uebereinstimmung mit dem OLG. Königsberg jede Haftung verneint, bejahen Delius und das Kammergericht in einer Entscheidung vom 17. Januar 1922 die Haftung. Die neueste Rechtsprechung der Obergerichte (z. B. RGZ., Band 115, S. 421, OLG. Hamburg in der Entscheidung vom 4. Februar 1931) erkennen die Haftpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die entwendete Garderobe der Beamtenschaft nur dann an, wenn der öffentlichrechtlichen Körperschaft im Rahmen des Beamtenverhältnisses eine Obhut oder Verwahrungspflicht obliegt. Danach trifft Reich, Länder, Provinzen und Gemeinden nicht ohne weiteres eine Ueberwachungspflicht wegen der Garderobe der Beamten, sondern nur dann, wenn diesen durch dienstliche Anordnung die Möglichkeit genommen ist, selbst auf ihre Sachen aufzupassen. Die Tatsache allein, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaft ihren Beamten eine Aufbewahrungsmöglichkeit gibt, bedeutet daher noch nicht, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaft damit irgendwelche Haftung übernimmt. Verbietet z. B. die Behörde ihren Lehrkräften, die Sachen mit in die Klasse zu nehmen, so muß sie den Lehrkräften eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit für ihre Sachen geben. Trifft die vorgesetzte Schulbehörde alle erforderlichen Anordnungen, in welcher Weise die Garderobe der Lehrkräfte in dem Lehrerzimmer aufzubewahren ist, und befolgt die Schulleitung diese Anordnungen nicht, so ist der Staat von der Haftung frei. Das Reichsgericht geht hierbei von dem Gedanken aus, daß zwischen den Beamten und der öffentlichrechtlichen Körperschaft auf Grund des Beamtenverhältnisses lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen bestehen, ohne privatrechtliche Nebenwirkungen zu erzeugen. Wohl aber sind den Grundsätzen des bürgerlich-rechtlichen Verwahrungsvertrages entsprechende öffentlich-rechtliche Rechtsgrundsätze im Rahmen des Beamtenverhältnisses anzuwenden. Dem Gedanken, daß die Eigenart des öffentlichen Rechtes — hier die Eigenart des Beamtenrechtes — es erfordert, daß für dieses eigene Rechtssätze vorhanden sind, hat das Reichsgericht wiederholt Ausdruck verliehen, z. B. hinsichtlich von Erklärungen von Beamten, die einen Verzicht auf ihre Rechte enthalten, sowie hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben, sowie hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 618 BGB., der dem Arbeitgeber eine soziale Fürsorgepflicht auferlegt. In den Entscheidungen, die sich mit der entsprechenden Anwendung des § 618 BGB. auf das Beamtenrecht befassen, hat das Reichsgericht klar zum Ausdruck gebracht, daß das öffentliche Beamtenrecht eigene Rechtsregeln haben muß und, daß wenn solche nicht vorhanden sind, also das Beamtenrecht Lücken aufweist, diese dadurch geschlossen werden müssen, daß der Richter „Rechtsgedanken", die sich auf anderen Rechtsgebieten finden, „selbstschöpferisch in das öffentliche Beamtenrecht einführt und nach dessen Eigenarten und Erfordernissen entwickelt, begrenzt und anwendet". Somit kann ein im bürgerlichen Recht verkörperter Rechtsgedanke — aber unabhängig von seiner dortigen Fassung — als eigener Rechtssatz des Beamtenrechts festgestellt werden. Der dem § 618 zugrunde liegende Rechtsgedanke der Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten gegenüber den Dienstverpflichteten, der Schutzpflicht hinsichtlich Leben und Gesundheit ist auch auf das Verhältnis des Staates usw. gegenüber den Beamten angewendet und als eigener Rechtssatz im Beamtenrecht festgestellt worden. Dieser Rechtsgedanke der Fürsorge und Schutzpflicht hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit des Beamten fordert für das Beamtenverhältnis zwingend eine Erweiterung des § 618 BGB. dahin, daß der öffentlich-rechtliche Hoheitskörper auch den Sachen der ihnen unterstellten Beamten — ganz einerlei, ob sie bereits Kündigungs- oder lebenslänglich angestellte Beamte sind — den denkbar weitreichendsten Schutz und Sicherung, namentlich während des Dienstes, gewähre. Man wird daher fordern dürfen, daß dem Beamten ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung seiner Garderobe oder, wenn dies im Hinblick auf die große Anzahl der Beamten undurchführbar oder nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten durchführbar ist, Kleiderhaken mit Anschlußketten zur Verfügung gestellt werden. Natürlich muß der Beamte — wie übrigens jeder Geschädigte — auch seinerseits die vom Verkehr geforderte Sorgfalt bei der Bewachung seiner Garderobe aufwenden. Jegliche Haftung des Hoheitskörpers entfällt also, wenn er beim Verlassen des Dienstraumes die Tür nicht verschließt und die angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beachtet. Rechtlich unerheblich ist es, ob die Garderobe sich nur während der Dienststunden im Dienstraum befindet oder auch außerhalb derselben. Hat die Behörde ihrer Schutz- und Fürsorgepflicht genügt, so entfällt ihre Haftung, insbesondere haftet sie nicht für Einbruchs- und sonstige Diebstähle, möge sie von Dritten

oder Mitbeamten ausgeführt worden sein. Dagegen haftet z. B. die Behörde, die es weiß, daß ihre Beamten ihre Fahrräder im Pförtnerraum unterbringen und nun der Pförtner sich entfernt, ohne den Pförtnerraum nach allen Ausgängen hin zu verschließen. Für diese Fahrlässigkeit ihres Erfüllungsgehilfen haftet nach § 278 BGB. die öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn während seiner Abwesenheit ein Fahrrad aus den unverschlossenen Räumen gestohlen wird. Für Sachen (Garderobenstücke usw.), die außerhalb der Dienststunden in amtlichen Räumen unzulässigerweise aufbewahrt werden, besteht eine Haftpflicht ebensowenig wie für Gegenstände, die der Beamte zum Dienst mitbringt, welche er bei der Dienstleistung nicht nötig hat, z. B. für den Hausbedarf eingekaufte Lebensmittel.

Gesetze und Verordnungen.

Preußen.

Gesetz zu dem Vertrage mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931. Preuß. Gesetz-Sammlung 1931, S. 107.

Durch das Gesetz wird dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen mit sofortiger Wirkung zugestimmt. Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden gleichzeitig veröffentlicht. (Von einer Veröffentlichung des Textes muß hier aus Raumgründen abgesehen werden.)

Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Volksschullehrer zwischen der Preußischen und der Schaumburg-Lippischen Regierung. Erl. des preuß. Min. für W., K. u. Volksbildung v. 26. März 1931 U III C 19 U III.

Zwischen der Preußischen und der Schaumburg-Lippischen Regierung wurde am 10. Juni/3. Juli 1927 ein Abkommen getroffen, das die Zeugnisse über die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Volksschullehrer gegenseitig als gleichwertig anerkannte.

Dieses Abkommen wird auf die Zeugnisse ausgedehnt, die in Schaumburg-Lippe auf Grund der „Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen" vom 16. Dezember 1930 und in Preußen auf Grund der „Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen" vom 25 Juni 1928 ausgestellt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß die Prüfungen unter Mitwirkung eines hauptamtlichen Mitgliedes einer preußischen Pädagogischen Akademie an Schulamtsbewerbern vorgenommen werden, die auf einer preußischen Akademie ausgebildet worden sind.

Ausführungsanweisung zu dem Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (SchGG.). Bekanntmachung des preuß. Min. für Wiss., K. u. Volksbildung v. 26. Juni 1931 — U II 76 III U I, U III, U III D, G I, G II, M. d. J. IV a VI 1357, FM. I B 3139/20. 6.

Nach Anhörung des Staatsrats wird die vorläufige Ausführungsanweisung zum Schulgeldgesetz vom 19. Juli 1930 als endgültig erklärt mit folgenden Aenderungen: 1. Ziff. 2 letzter Satz wird gestrichen, 2. Ziff. 6 letzter Satz wird gestrichen, 3. Ziff. 7 b erhält folgende Fassung:

„Besuch einer öffentlichen oder privaten mittleren, höheren, Fach- oder Hochschule durch andere Kinder des gleichen Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs. 1, zweiter Halbsatz). Als höhere Schulen i. S. d. Vorschrift gelten alle von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als solche anerkannten Schulen. Als Fachschulen i. S. d. Vorschr. gelten solche nicht allgemeinbildenden Schulen, die regelmäßig lehrplanmäßigen Unterricht erteilen und die Schüler zeitlich ungefähr in demselben Umfang in Anspruch nehmen wie mittlere und höhere Schulen; nicht darunter fallen die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen), gewerblichen Fachschulen, soweit die Schüler nur am Abend- und Sonntagsunterricht teilnehmen, und ländliche Fortbildungsschulen. Zu den Schulen i. S. d. Erl. gehören auch die Vorbereitungsanstalten für den kirchlichen Dienst, soweit sie den obigen Voraussetzungen entsprechen (z. B. die evangelischen Diakonschulen und die katholischen Missions- und Ordensschulen). Als Hochschulen i. S. d. Vorschr. gelten die Universitäten, Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Hochschulen, Tierärztlichen Hochschulen, Forstlichen Hochschulen, Handelshochschulen, Kunsthochschulen und Pädagogischen Akademien, ferner solche wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, die auf Grund staatlicher Anerkennung ihnen gleichzuachten sind; Priester- und Predigerseminare sind den Hochschulen gleichzustellen.

Den vorgenannten Schulen und Hochschulen des Inlandes stehen die entsprechenden Schulen und Hochschulen des Auslandes gleich. Dem Besuch einer Hochschule ist gleichzuachten die nach den bestehenden Vorschriften für das betreffende Studium notwendige praktische Arbeit eines Abiturienten, der die Hochschule besuchen will."

4. In Ziff. 8 wird das Wort „Viertel" durch das Wort „Fünftel" ersetzt . . . 5. In Ziff. 10 d Abs. 1 (letzter Satz) wird das Wort „Arbeitsunterricht" durch „Unterricht" ersetzt. 6. In Ziff. 12 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: „Dem wahlfreien Unterricht wird der Turn- und Nadelarbeitsunterricht für Mädchen an Knabenschulen gleichgestellt."

7. In Ziff. 15 Abschnitt b werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und dafür wird gesetzt: „Dies ist erfolgt durch die Vereinbarung der Länder über den Uebertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929 (Zentrbl. 1930 S. 39)."

Ein Verzeichnis der Fachschulen zu Ziffer 7 b ist beigefügt.

Angestellten- und Krankenversicherungspflicht der Hilfslehrer. Erl. d. Min. f. W., K. u. V. vom 18. März 1931. — U III D Nr. 2853/30 U III C U III E A

Die Bezeichnung „Hilfslehrer" ist nur auf diejenigen Lehrkräfte anzuwenden, die in den auf Grund meines Erlasses vom 1. April 1927 — U III C 580 U III E — vorübergehend eingerichteten Hilfslehrerstellen beschäftigt werden und ihre Vergütung aus der Staatskasse beziehen.

Die unmittelbar von den Schulverbänden vertretungsweise oder nach Nr. 4 der Anweisung vom 20. Mai 1925 — U III E 55 U III C I — (Zentralblatt Seite 184) auftragsweise beschäftigten, von den Schulverbänden selbst besoldeten Lehrkräfte sind nicht als „Hilfslehrer" zu bezeichnen.

Hilfslehrer und von den Schulverbänden auf ihre Kosten beschäftigte Schulamtsbewerber, die die zweite Prüfung noch nicht abgelegt und die Anstellungsfähigkeit noch nicht erworben haben, befinden sich noch in der Berufsausbildung; sie sind nach § 12 (4) AVG. und § 172 (3) RVO. versicherungsfrei. Eine Verpflichtung, ihnen eintretendenfalls entsprechende Versicherungsleistungen zu gewähren, besteht für den Staat bzw. den Schulverband nicht.

Nach Ablegung der zweiten Prüfung sind die vorgenannten Lehrkräfte jedoch angestellten- und krankenversicherungspflichtig. Wegen ihrer Freistellung von der Angestelltenversicherung verweise ich auf die Erlasse vom 16. Dezember 1912 — U III D 3311 I — (Zentralblatt Seite 261) und vom 8. Juni 1913 — U III D 1276 I — (Zentralblatt Seite 511). Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht wird den Schulverbänden, die solche Schulamtsbewerber aus eigenen Mitteln besolden, anheimzustellen sein, entweder die Krankenversicherungsbeiträge für sie zu entrichten oder sie nach § 169 RVO. versicherungsfrei zu stellen (vgl. die Erlasse vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310 — (Zentralblatt 1914 Seite 221) und vom 25. November 1921 — U III E 10203 usw. — (Zentralblatt Seite 467). Wegen der Krankenversicherung der Hilfslehrer, die die zweite Prüfung bereits abgelegt haben, bleibt Entscheidung noch vorbehalten.

Versicherungsschutz der Schulkinder und Lehrkräfte an Volks- und mittleren Schulen gegen Unfall bzw. Haftpflicht. Erl. d. preuß. Min. f. W., K. u. Volksbildung v. 6. Mai 1931, U III A 563, U III C, U III D, U IV. — Zentralbl. 1931, S. 153 —.

Die durch den Runderlaß vom 13. Juni 1929 — U III A 1520, U III C, U III D, U VI — eingeleiteten Feststellungen haben ergeben, daß der Versicherungsschutz für die Schulkinder und Lehrkräfte der öffentlichen Volksschulen und mittleren Schulen in den einzelnen Bezirken in verschiedenem Umfang besteht und in verschiedener Weise ausgestaltet ist. Insgesamt ist etwa die Hälfte der Schulkinder und Lehrkräfte gegen Unfall und etwa ein Drittel der Lehrkräfte gegen Haftpflicht versichert. Der Versicherungsschutz, dessen Träger zum Teil private Gesellschaften, zum Teil öffentliche Einrichtungen sind, erstreckt sich in der Regel auf sämtliche Schulkinder und Lehrkräfte einer Schule oder eines Schulverbandes; er erfaßt auch die Unfälle, die sich auf dem Schulweg und in den Pausen ereignen. Die Versicherungsleistungen, die meist ohne Rechtsanspruch der Versicherten gewährt werden, sind verschieden hoch, je nachdem die Folgen des Unfalls vorübergehender Art sind (Kosten der Heilung usw.) oder in dauernder Erwerbsbeschränkung oder -unfähigkeit bestehen. Die Höhe der Versicherungsleistungen ist zum Teil auch abhängig von den Beiträgen, die — auf den Kopf des Versicherten berechnet — ebenfalls verschieden hoch sind. Die Eltern der Schulkinder werden zur Bei-

tragsleistung durchweg nicht herangezogen. Die Beiträge werden meist durch die Schulverbände, vereinzelt auch durch die Kreise gezahlt; Schwierigkeiten haben sich dabei bisher nicht ergeben, weil die in Frage kommenden Summen so gering sind, daß sie die kommunalen Haushalte kaum belasten. Die Uebernahme dieser Summen auf staatliche Fonds ist vereinzelt angeregt worden, ist aber nicht möglich, um so weniger, als durch die bestehenden Versicherungen die die Staatskasse belastende primäre Haftung des Staates bei Amtspflichtverletzungen von Lehrkräften der öffentlichen Volksschulen grundsätzlich weder beseitigt noch eingeschränkt wird.

Da die vorhandenen Einrichtungen sich im allgemeinen gut bewährt haben, ersuche ich, den Versicherungsschutz im Sinne meines Runderlasses vom 15. Juni 1929 — U III A 1520 usw. — nach Möglichkeit zu fördern und die Schulverbände zu seiner umfassenden Ausdehnung auf Schulkinder und Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und mittleren Schulen anzuregen.

Württemberg.

Fremdenlegion. Erlaß des Kultusministeriums vom 17. April 1931. Nr. 4545.

Das Ministerium ordnet (wegen der Gefahren, die damit für Kinder und Jugendliche verbunden sein können) an, daß Vorträge über die Fremdenlegion in den Schulen weder zugelassen noch empfohlen werden dürfen (vgl. auch die Erlasse vom 17. Dezember 1925, A.Bl. S. 229, vom 26. September 1926, A.Bl. S. 180, und vom 19. April 1929, A.Bl. S. 65). Die Schulvorstände und Lehrer aller Schulen werden außerdem ersucht, von der Ausstellung von Empfehlungen für die Veranstalter solcher Vorträge abzusehen.

Der Erlaß der Oberschulbehörden über die Warnung vor dem Eintritt in die französische Fremdenlegion vom 2. Januar 1911 (A.Bl. S. 3) bleibt von dieser Anordnung unberührt.

Entscheidungen.

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs steht die Bestimmung über die Verwendung von Gegenständen des Schuleigentums nicht den Gemeindeorganen, sondern ausschließlich dem Staat und seinen Organen zu. Urt. des OVG. vom 9. Dezember 1930 — VIII. B. 4. 30.

Der Magistrat einer Stadt hatte beschlossen, die Schulleiter sämtlicher städtischer Schulen anzuweisen, Anordnungen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die eine bestimmte Verwendung des Schuleigentums vorschrieben, nicht zu befolgen, sondern sie den ersuchenden Stellen mit dem Anheimgeben zurückzugeben, sich mit dem Ersuchen an den Magistrat als den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsträgers der Schule zu wenden. Der Bürgermeister beanstandete den Beschluß, da er mit dem geltenden Rechte nicht vereinbar sei. Hiergegen erhob der Magistrat Klage. Diese wurde vom BA. abgewiesen. Gegen die Entscheidung legte der Magistrat Berufung ein, die auch das OVG. aus folgenden Gründen abwies:

Der Beschluß treffe eine allgemeine Regelung für alle Fälle, in denen seitens der staatlichen Schulaufsichtsbehörden eine bestimmte Verwendung von Schuleigentum vorgeschrieben werde. Der beanstandete Beschluß überschreite die gesetzliche Grenze, wenn er auf ein Rechtsgebiet übergreife, in welchem der Magistrat nicht oder nicht allein Anordnungen zu treffen befugt sei, also auch dann, wenn Fälle mitbetroffen würden, die der Anordnung der staatlichen Schulbehörden unterständen. Nun sei zwar nach § 43 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Gemeindeorganen die Zuständigkeit für eine Reihe äußerer Schulangelegenheiten, u. a. für die Verwaltung des Schulvermögens vorbehalten. Die Leitung und Verwaltung der sogenannten inneren Schulangelegenheiten stehe aber nach wie vor dem Staate zu. Unter den angefochtenen Beschluß fielen auch Gegenstände des Schuleigentums, welche ausschließlich dem inneren Schulbetriebe dienten und deren Verwendung deshalb eine innere Schulangelegenheit sei (z. B. Turngeräte, Bücher, Schulbänke usw.). Ueber die Verwendung dieser Gegenstände des Schuleigentums im Rahmen des Unterrichtsbetriebes könne nur ausschließlich der Staat mit seinen Organen bestimmen. Deshalb greife der Beschluß in die der Schulaufsichtsbehörde vorbehaltene Zuständigkeit über und überschreite somit die Grenze der Zuständigkeit des Magistrats.

Schulversäumnis. Strafrechtliche Haftung des Sorgepflichtigen für das Ausbleiben eines schulpflichtigen Kindes in den durch den Lehrer für letzteres festgesetzten Nachhilfe- (Nachsitz-) Stunden. — (Urt. des RG., 1. Strafsenats, v. 20. Mai 1930 — 1 S. 255. 30 —.)

Für die Frage des Vorliegens eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes desjenigen, dem die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein schulpflichtiges Kind die Schule nicht ohne genügenden Grund versäumt (§ 7 des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 GS. S. 207), kommt es, . . . allein darauf an, ob für den Sorgepflichtigen ohne Verschulden ein genügender Grund vorlag, das Kind von der Schule fernzuhalten. Ob ein solcher Grund vorlag, also die Schulversäumnis gerechtfertigt oder ungerechtfertigt war, hat allein der Strafrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ohne bei der Beurteilung irgendwie an die Entscheidung der Schulbehörden gebunden zu sein (RG. in J. F. G. Erg. 4, 336).

Der Angeklagte hat geltend gemacht, daß die für seine Kinder angeordneten Nachhilfestunden ungerechtfertigt angeordnet seien; die Anordnung richte sich gegen ihn; lediglich seine Kinder, nicht auch andere Kinder müßten zu den Nachhilfestunden am Nachmittag erscheinen. Die Kinder des Angeklagten sind nach den vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen, und zwar gleich drei Kinder, auf die Nachmittage des 23., 27. und 30. November 1929 zur Nachsitz-(Nachhilfe-)stunde bestellt und unentschuldigt ferngeblieben.

Dieser Schutzeinwand ist vom Amtsrichter nicht ausreichend gewürdigt. Daß zwar auch Nachhilfestunden unter den Begriff „Schule" fallen und Teile des Schulunterrichts sein können, ist anerkanntes Recht (RG. Urt. v. 30. April 1926 in Goltd. Arch. Bd. 7 S. 97; Frank, die Schulpflicht 1928, Anmerk. 6 b S. 15 zu § 6). Diese Nachhilfe-(Nachsitz-)Stunden müssen aber dem Zweck der Schule, dem Unterricht der Kinder, also Erziehungszwecken dienen, und zwar lediglich solchen Zwecken. Sie dürfen nicht angeordnet werden, um durch die Ansetzung den für die Sorge der Person des Kindes gesetzlich verpflichteten an die Schulpflicht der Kinder zu erinnern oder an die Schulordnung zu gewöhnen; zu letzterem Zweck ist die Schule nicht geschaffen.

Nach dieser Richtung ist der Vorderrichter nicht in eine ausreichende Prüfung eingetreten, so daß das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist.

Daß im übrigen Nachsitzstunden auch auf den Nachmittag angesetzt werden können, ist unbedenklich; ihre zeitliche Bestimmung ist auf die Vormittagsstunden nirgends beschränkt (RG. Urt. v. 1. September 1927, 1. S. 1028/27). Der von den Kindern zurückgelegte Weg ist regelmäßig, wenn genügende Zwischenzeit besteht, kein ausreichender Entschuldigungsgrund.

War die Schulversäumnis der drei Kinder des Angeklagten im Sinne der vorstehenden Ausführungen ungerechtfertigt, wäre weiter nach der inneren Tatseite zu erörtern, ob den Angeklagten ein Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — trifft (RG. in J. F. G. Erg. 4, 337; 6, 341). Es handelt sich nicht um ein bloßes Formaldelikt, sondern der Angeklagte muß erkannt haben, daß die Schulversäumnis ungerechtfertigt war; er muß also vorsätzlich gehandelt haben oder aber seine Unkenntnis muß fahrlässig gewesen sein, also auf eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen, nach Lage der Sache gebotenen und dem Angeklagten möglichen Sorgfalt zurückzuführen sein.

Fortschritte der Wissenschaft können neue Beweismittel und Tatsachen für die Wiederaufnahme eines Verfahrens liefern. Urt. d. OLG. Karlsruhe vom 16. Februar 1931. — 23. Juni 1930.

Ein Lehrer war vor fast 20 Jahren auf Grund des § 174 des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt worden, weil er sich gegen eine 12jährige Schülerin unsittlich vergangen haben sollte. In der Hauptsache erfolgte die Verurteilung des Lehrers auf die Aussage des Mädchens hin. Der Leiter einer psychiatrischen Universitätsklinik hatte sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß unter den obwaltenden Umständen Vorsicht gegen Kinderaussagen geboten erscheine. Nachdem verschiedene Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens keinen Erfolg gehabt hatten, sprach der Lehrer öffentlich Beleidigungen gegen Richter aus und hatte sich dann vor dem Schwurgericht im Jahre 1930 zu verantworten. Das Schwurgericht kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß es kein Urteil darüber abgeben könne, ob der Lehrer schuldig oder nicht schuldig sei. Das Schwurgericht hatte auch verschiedene psychiatrische und psychologische Sachverständige über die Glaubwürdigkeit der Aussagen junger Mädchen vernommen. Daraufhin stellte der betr. Lehrer erneut den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. (Nach § 359 der Strafprozeßordnung findet die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten eines Verurteilten u. a. dann statt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet

sind.) Das Oberlandesgericht in Karlsruhe erachtete die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages für gegeben und führte u. a. aus, das neue Urteil des Schwurgerichts in der fraglichen Angelegenheit sei allerdings weder als eine neue Tatsache noch als ein neues Beweismittel anzusehen. Dies gelte auch für neue Sachverständigengutachten. Indessen können Fortschritte der Wissenschaft unbedingt neue Tatsachen oder Beweismittel liefern, z. B. auf technischem Gebiet die Blutgruppenprobe, die Daktyloskopie, neue chemische Reaktionen usw. Vorliegend sei es nicht ausgeschlossen, daß sich, wie der Angeklagte behaupte, die Erkenntnisse auf dem medizinisch-psychologischen Gebiet in den letzten 15 Jahren grundlegend geändert haben und daß Sachverständige auf Grund der in Fachkreisen als maßgebend anerkannten exakten Forschungsergebnisse gegenwärtig neue wesentlich stärkere Argumente gegen die unbedingte Glaubwürdigkeit junger Mädchen anführen können, als dies im Jahre 1912 der Fall gewesen sei. Die Notwendigkeit der Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages und die Notwendigkeit der Beweisaufnahme erscheine demnach geboten.

Wohlerworbene Rechte der Lehrer mit Kirchenamt. Entsch. d. R.G. vom 1. Mai 1931 — II. U 751/31. 18.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 V.B.G. verletzen die wohlerworbenen Rechte der Lehrer mit Kirchenamt und sind daher rechtsunwirksam.

(Die Entscheidung findet sich im Wortlaut im „Schulrecht", Beil. z. Preuß. Lehrerztg. 1931, Nr. 9. — Wir behalten uns eine Mitteilung der umfangreichen Urteilsgründe vor.)

Verschiedenes.

Wer ist bei der Beleidigung eines preußischen Volksschullehrers zur Stellung eines Strafantrags berechtigt?

Die Beleidigung gehört zu den Vergehen, deren strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag erfolgt. Im allgemeinen steht das Antragsrecht nur dem Verletzten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu. Wenn die Beleidigung gegen einen Beamten, während er in Ausübung seines Berufs, begriffen ist oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen ist, so hat außer dem verletzten Beamten auch dessen Vorgesetzter das Recht, selbständig den Strafantrag zu stellen.

Hinsichtlich der preußischen Volksschullehrer ist gelegentlich streitig geworden, ob auch der Magistrat in diesem Sinne als amtlicher Vorgesetzter anzusehen ist. In einer neueren Entscheidung — Bd. 64 S. 337 der Entsch. des Reichsgerichts — hat dieses höchste Gericht zu dieser Frage Stellung genommen. Es geht dabei davon aus, daß Vorgesetzte eines Beamten die Behörden und Beamten sind, die das Recht und die Pflicht haben, die Aufsicht über das amtliche Verhalten des Beamten auszuüben. Hinsichtlich der Volksschullehrer in Preußen ist die Schulaufsichtsbehörde der Staat, der die Schulaufsicht durch die nachgeordneten Staatsbehörden (Regierung, Kreisschulrat) ausüben läßt. Soweit bei den Gemeinden die äußeren Schulangelegenheiten, z. B. die Vermögensangelegenheiten, in Betracht kommen, werden sie von der staatlichen Schulaufsicht nicht berührt, da es sich um Gebiete handelt, die von dem amtlichen Verhalten der Lehrer nicht betroffen werden. Nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz wird die nach dem Gesetz vom 11. März 1872 den Gemeinden und ihren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht von den städtischen Schuldeputationen ausgeübt, die aber, wie das RG. hervorhebt, dabei als Organe der Schulaufsicht, mithin des Staates und nicht der Stadtgemeinden, handeln. Deshalb hat das RG. den Schuldeputationen vor der Geltung des Schulunterhaltungsgesetzes die Befugnis zuerkannt, Strafantrag bei Beleidigung eines Lehrers zu stellen. Ob sie auch jetzt noch dieses Recht haben, steht nach Ansicht des Reichsgerichts dahin. Bejaht man dieses Recht noch heute, so steht dem Magistrat aber nicht etwa deshalb die Befugnis zu, einen solchen Strafantrag zu stellen, weil die Schuldeputationen den Anordnungen des Magistrats Folge zu leisten haben. Denn, wie das RG. ausführt, ist aus dieser Tatsache nicht zu entnehmen, daß der Magistrat auch hinsichtlich der Schulaufsicht Vorgesetzter der Schuldeputation und damit zugleich der Lehrer ist. Die Stellung eines Vorgesetzten der Schuldeputation hat der Magistrat nur hinsichtlich der übrigen nach § 43 Abs. 1, 2 des Schulunterhalt.-Gesetzes den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben der Schulverwaltung. Auch das Oberverwalt.-Gericht hat sich in einer älteren Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß dem Magistrat kein Aufsichtsrecht über die Volksschule zusteht.

Dr. jur. Borchardt, Berlin.

Fortbildungsschulgesetz in Tirol. Anfang Mai d. Js. haben die gesetzgebenden Körperschaften Tirols das Bundesgesetz über die gewerblichen Fortbildungsschulen in Tirol beschlossen; so daß nunmehr in allen österreichischen Bundesländern das Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt worden ist. Fortbildungsschulen sind danach in Gemeinden mit mindestens 25 schulpflichtigen Lehrlingen, und zwar als fachliche Fortbildungsschulen oder als allgemeine Schulen mit Fachabteilungen zu errichten. Beginn und Dauer des Unterrichts sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Anhörung der Schulausschüsse vom Landesfortbildungsschulrat bestimmt werden. Der Landesfortbildungsschulrat besteht aus einem vom Landeshauptmann, zwei von der Landesregierung, je einem von der Handels- und Arbeiterkammer, einem vom Gewerbegenossenschaftsverband und von den Lehrkräften entsandten Vertreter sowie den beiden Inspektoren für gewerbliches und kaufmännisches Fortbildungsschulwesen. Die örtlichen Schulausschüsse bestehen aus einem Gemeindevertreter, zwei Landesregierungsvertretern, dem Schulleiter, je einem Vertreter der Handels- und Arbeiterkammer und einem Vertreter des Gewerbegenossenschaftsverbandes. Die Kosten sollen zu 50 v. H. vom Lande, 20 v. H. von den Gemeinden und 30 v. H. von den Gewerbetreibenden getragen werden.

Die Badische Volksschule. Im Verlag Boltze G. m. b. H., Karlsruhe, ist das Werk „Die Badische Volksschule", eine Sammlung der für das Gebiet der Volksschule einschließlich der Unterrichtung und Erziehung der nichtvollsinnigen Kinder geltenden Landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften und Vollzugsbestimmungen mit ausführlichen Erläuterungen und einem Sachregister von Dr. F. Schmidt, vorm. Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts, kürzlich in zweiter neubearbeiteter Auflage erschienen. (LXIV und 1088 Seiten. Preis gebunden 39 RM.) Auf das in der neuen Auflage erheblich erweiterte, zusammenfassende Nachschlagewerk, das sich als ein Hilfsmittel für die Auslegung der Schulgesetzgebung empfiehlt, mag hiermit hingewiesen sein.

Aus Zeitschriften. 25 Jahre Schulunterhaltungsgesetz (Ruhr). Preuß. Lehrerztg. 1931, 90. — Geschichtliches über die Lemgoer Schulen. Das Volksschulgesetz vom 11. Dez. 1849 (Fr. Sauerländer). Lippische Schulztg. 1931, 7. — Jugendgesetzgebung — Schule — Lehrerschaft (Lesemann). Preuß. Lehrerztg. 1931, 95. — Die strafrechtliche Behandlung der „Halberwachsenen" im künftigen Recht (Messerer). Leipz. Zeitschr. für Deutsches Recht 1931, 14. — Bemerkungen zu Art. 136 der RV., insbesondere bezüglich der Anstellung der Lehrer (Armbruster). Preuß. Volksschularchiv 1931, 4. — Die Anstellungsurkunde des Beamten, insbesondere des Kommunalbeamten (Cremerius). Bibliothek für Verwaltungsbeamte 1931, 21. — Mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte (Friedrich). Preuß. Volksschularchiv 1931, 4. — Die rechtliche Beurteilung der Gehaltskürzungsvorschriften der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (Dr. Daniels). Der Beamtenbund 1931, 46. — Reichsgericht und Gehaltskürzung (Daniels). Der Beamtenbund 1931, 58. — Sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verpflichtet oder berechtigt, den Notverordnungen des Reiches entsprechende Gehaltskürzungen durchzuführen? (Liesecke). Preuß. Lehrerztg 1931, 92. — Wohlerworbene Rechte der Beamten (Jahn). Reichsverwbl. und Preuß. Verwbl. 1931, 25. — Wohlerworbene Beamtenrechte und Gehaltskürzungen (Schmitt). Deutsche Juristenzeitung 1931, 14. — Die Ansprüche der zu Unrecht bei ihrer Verheiratung entlassenen Beamtinnen (Hertel). Kommunales Echo (Schwartzsche Vakanzen-Zeitg.) 1931, 29. — Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter und die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten (Jahn). Beamten-Jahrbuch 1931, 6/7. — Vom neuen Dienststrafrecht (Ahrends). Beamten-Jahrbuch 1931, 7. — Besteht ein Anweisungsrecht des Staates gegenüber kommunalen Behörden bei Ausübung der ihnen übertragenen Disziplinarbefugnisse? (Loschelder). Reichsverwbl. u. Preuß. Verwbl. 1931, 30. — Zur Operationspflicht des Beamten (Dr. Schorn). Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwbl. 1931, 31. — Wie lange dauert die Pfändungsfreiheit von Gehalts- usw. Bezügen? (Appelius). Jur. Wochenschrift 1931, 30. — Politische Beamtenpflichten nach der Disziplinarjudikatur (Klein). Die Justiz 1931, 8. — Wer ist an städtischen (höheren und mittleren) Schulen für die Entlassung der Lehrkräfte zuständig? (Friebe). Ztschr. für gemeindl. Schulverwaltung 1931, 5. — Nachzahlung von Angestelltenversicherungsbeiträgen für einen disziplinarisch entlassenen Beamten (Bents und Eylert). Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt 1931, 21.

Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin SW 19, Grünstraße 4.